

TE OGH 2019/7/26 24Ds5/19y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 26. Juli 2019 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Danek als Vorsitzenden, die Anwaltsrichter Dr. Bartl und Dr. Hofstätter sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwältin in *****, über die Beschwerde der Beschuldigten gegen den Beschluss des Disziplinarrats der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 3. April 2019, AZ D 1/19, nach Anhörung der Generalprokuratur gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 OGH-Geo. 2005 den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Am 4. April 2019 fasste der Disziplinarrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer den Beschluss nach§ 28 Abs 1 DSt, wonach Grund zur Disziplinarbehandlung der Rechtsanwältin ***** wegen – durch ein gegen§ 9 RAO und § 17 RL-BA 2015 verstoßendes Schreiben vom 15. März 2018 begangener – Disziplinarvergehen nach § 1 Abs 1 DSt bestehe.

Rechtliche Beurteilung

Gegen diesen Beschluss richtet sich die – als „Rekurs“ bezeichnete – Beschwerde der Beschuldigten.

Sie war als unzulässig zurückzuweisen, weil gegen einen Einleitungsbeschluss nach§ 28 Abs 1 DSt ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (§ 28 Abs 2 letzter Satz DSt; RIS-Justiz RS0056988).

Textnummer

E125936

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0240DS00005.19Y.0726.000

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at